OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653318/2/FP

Datum:
Linz, 21. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 31. Oktober 2024, GZ: BHVBBSS-2024-379837/4-Heme, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) an, er habe sich binnen vier Monaten einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen und seinen Führerschein zum Zwecke der Eintragung der Probezeitverlängerung binnen zwei Wochen bei der belangten Behörde zur Eintragung der Probezeitverlängerung vorzulegen.

Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass eine Übertretung nach § 4 Abs. 6 FSG vorgelegen und eine rechtskräftige Bestrafung vorliege.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 11. November 2024 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er habe nicht telefoniert, sondern habe er die Navigation kurz eingestellt, da er die gebrauchte Adresse verwechselt habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde am 14. November 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und das Führerscheinregister. Aus Vorsichtsgründen hat das Gericht bei der Behörde nachgefragt, ob die zugrundeliegende Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.
Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und hält das Gericht eine solche auch nicht für erforderlich.

Von der Durchführung einer Verhandlung kann auch gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt.
Dabei ist auch nicht wesentlich, dass der zugrunde liegende Bescheid „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK betrifft, weil Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen stehen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können [vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061, beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft, vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren^{2} § 24 VwGVG Anm. 13 (Stand 01.10.2018, rdb.at); vgl. VfGH 14.03.2013, B1103/12]. Im vorliegenden Fall ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der vorliegenden rechtskräftigen Strafverfügung, an welche das Verwaltungsgericht gebunden ist,

vollständig geklärt. Dabei können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten. Das Vorbringen des Bf in Bezug auf den Umstand, dass eine andere Person das KFZ gelenkt habe, kann im vorliegenden Administrativverfahren nicht mehr berücksichtigt werden, weil der Bf die ihm zugestellte Strafverfügung nicht beeinsprucht hat und sie deshalb in Rechtskraft erwachsen ist. An die Verurteilung ist zwingend eine Nachschulung samt Verlängerung der Probezeit geknüpft.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung der Klassen AM und B wurde dem Bf am 30. Dezember 2021 erstmalig erteilt.
[Führerscheinregister]

Der Bf wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. Juli 2024 wegen des Verwendens eines Mobiltelefons zu vom Gesetz nicht tolerierten zwecken rechtskräftig bestraft. Der Spruch der Strafverfügung lautet:

„Datum/Zeit:	23.05.2024, 10:33 Uhr
Ort:	B__
Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Lenker/in während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon wurde auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt. Sie haben die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen dies angeboten wurde. […]“
[Strafverfügung]

Die Strafverfügung wurde am 11. Juli 2024 mit Fensterkuvert versendet. Der Bf hat keinen Einspruch erhoben. Der Bf hat den verhängten Strafbetrag am 26. August 2024 bezahlt.
[Bescheid, öffentliche Urkunde; Auskunft der Behörde und AV vom 15.11.2024]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Im Akt erliegt eine Strafverfügung, mit welcher über den Bf eine Strafe wegen des Benützens eines Mobiltelefons verhängt wurde. Bereits im Bescheid ist angemerkt, dass diese Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Dies wurde durch Rückfrage bei der Behörde verifiziert. Diese hat mitgeteilt, dass die Strafe bezahlt wurde, weshalb feststeht, dass der Bf die Strafverfügung erhalten hat. Ein Rechtsmittel ist nicht aktenkundig.

Dass der Bf wegen einer Tat iSd § 4 Abs. 6 Z 2a FSG verurteilt wurde, ergibt sich somit aus der im Akt erliegenden rechtskräftigen Strafverfügung. Der in diesem festgehaltene Schuldspruch entfaltet für das Gericht in Bezug auf den im Spruch festgestellten Sachverhalt verbindliche Wirkung (vgl. hiezu die unter Punkt III.2.1. wiedergegebene Judikatur des VwGH).

Die relevanten Daten zur Erteilung der Lenkberechtigung des Bf ergeben sich aus dem Führerscheinregister. Die Lenkberechtigung wurde dem Bf nach dem Führerscheinregister am 30. Dezember 2021 erteilt, weshalb die erste dreijährige Frist erst am 30. Dezember 2024 ablaufen würde. Der Verstoß fand am 23. Mai 2024, sohin innerhalb der Probezeit statt.

III. Rechtsgrundlagen

Die wesentliche Bestimmung des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG) lautet:

„1. Abschnitt
Allgemeiner Teil
Geltungsbereich

§ 1. (1) […]
(4) Eine von einer zuständigen Behörde eines EWR-Staates erteilte Lenkberechtigung ist einer Lenkberechtigung gemäß Abs. 3 gleichgestellt. Das Lenken von Kraftfahrzeugen mit einer solchen Lenkberechtigung ist jedoch nur zulässig, wenn der Lenker das in § 6 Abs. 1 genannte Mindestalter erreicht hat. Für die Anerkennung der Klasse B ist die Vollendung des 17. Lebensjahres ausreichend. Eine von einem EWR-Staat erteilte Lenkberechtigung gilt als österreichische Lenkberechtigung, wenn der Besitzer dieser Lenkberechtigung seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt oder solange er seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ist nur im Rahmen der Bestimmungen des § 23 zulässig. […]

Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) innerhalb von drei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Probezeit gilt für drei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen

eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die
Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
...
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.
[...]
(8) Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.
[...]“
[Hervorhebungen nicht im Original]

Die hier wesentlichen Bestimmungen des § 102 KFG lauten:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) ...
(3) ... Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. ...“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zur Begehung der Anlasstat:

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“ (also rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse), bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24.09.1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996, vom 30.01.2001, 95/14/0043, VwSlg 7578 F/2001, und vom 24.01.2013, 2010/16/0169, je mwN; vgl. auch Ritz, BAO[5], § 116 Tz 14, mwN). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist, (vgl. die Erkenntnisse vom 25.03.1999, 97/15/0059, VwSlg 7379 F/1999, und vom 21.03.2012, 2009/16/0272, vgl. in Zh mit Verwaltungsstrafverfahren bspw. auch VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“ (Hervorhebungen nicht im Original)

Im vorliegenden Fall wurde im in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch der zugrundeliegenden Strafverfügung, festgestellt, dass der Bf das Mobiltelefon während der Fahrt verwendet hat, nicht jedoch entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem.

Aufgrund des insofern in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs steht für das Verwaltungsgericht verbindlich fest, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs 3 5. Satz KFG 1967 begangen hat.

Das Verwaltungsgericht ist aufgrund der Rechtskraft des genannten Schuldspruchs nicht berechtigt, diesen in Zweifel zu ziehen oder den in diesem festgestellten Sachverhalt abzuändern, und zwar auch dann nicht, wenn das Vorbringen des Bf, er habe das Telefon als Navigationssystem verwendet, der Wahrheit entspräche.

Ein den zugrundeliegenden Verstoß betreffendes Vorbringen hätte der Bf im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren erstatten müssen. Dazu hätte er zunächst Einspruch gegen die Strafverfügung erheben müssen. Der Bf hat die Strafverfügung allerdings in Rechtskraft erwachsen lassen.

Im nunmehrigen Administrativverfahren kann der Bf dieses Vorbringen aufgrund der Bindungswirkung der Strafverfügung nicht mehr erstatten. Die Geschwindigkeitsüberschreitung zieht grundsätzlich eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker und eine Probezeitverlängerung nach sich.

IV.2. Führerscheinrechtliche Folgen:

§ 4 Abs. 3 FSG zufolge ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs. 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a, dem sogenannten „Telefonierverbot“, kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Allerdings hat der Bf die Zahlung der Organstrafverfügung abgelehnt, weshalb eine Strafverfügung erlassen wurde.

Die Lenkberechtigung des Bf wurde am 30. Dezember 2021 erteilt, weshalb die dreijährige Frist erst am 30. Dezember 2024 abgelaufen wäre.

Im Zeitpunkt der Setzung des gegenständlichen Verstoßes am 23. Mai 2024 war die Frist insofern noch nicht abgelaufen, weshalb der Verstoß innerhalb der Probezeit gesetzt wurde.

IV.3. Nach § 4 Abs. 3 FSG, hat die Anordnung einer Nachschulung unverzüglich zu erfolgen.

Der VwGH spricht dazu in seiner Entscheidung 96/11/0361 vom 22. April 1997 wie folgt aus:

„Die Anordnung der Nachschulung mit der damit verbundenen Verlängerung der Probezeit ist jedenfalls dann rechtswidrig und verletzt Rechte der betreffenden Person, wenn durch die verspätete Anordnung der Nachschulung eine Schlechterstellung bewirkt wird (dort: wegen verspäteter Anordnung der Nachschulung endet die Probezeit ca. 9 Monate später als sie das bei unverzüglicher Anordnung getan hätte)“.
(vgl. dazu auch *Grundtner/Pürstl*, FSG[5], E1 zu § 4)

Die Anordnung erfolgte vorliegend innerhalb der Probezeit, sodass eine Schlechterstellung des Bf nicht erfolgte. Die Anordnung erfolgte sohin rechtzeitig.

IV.4. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

Der Bf wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden gegen die Anordnung der Nachschulung keine aufschiebende Wirkung haben, sodass die von der Behörde gesetzte Frist ab Zustellung des angefochtenen Bescheids läuft.

V. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl